

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

a) die Kriegerwitwe,

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Durch geeignete Fürsorgemaßnahmen ist zu erreichen, daß der Familienzusammenhang befestigt und so lange als möglich erhalten bleibt.

Die Arbeitsfürsorge wird darauf gerichtet sein, eine unter veränderten Verhältnissen neu zu gestaltende Erwerbsfähigkeit zu schaffen. Aber nicht nur für Arbeitsfähigkeit ist zu sorgen, sondern dadurch auch für Arbeitsmöglichkeit, daß den Hinterbliebenen Gelegenheit vermittelt wird zu einem angemessenen, auskömmlichen Verdienst.

Eine solche Fürsorge, die fremdes Leid in seinen tiefsten Wurzeln erfassen und mit Rat und Tat in menschlicher Anteilnahme heilen will, kann nur die freiwillige Hinterbliebenenfürsorge leisten, nicht der Staat, der die gesetzliche Versorgung seiner Angehörigen, unbekümmert um das Einzelschicksal genau nach den dafür maßgebenden allgemeinen Bestimmungen durchführt, auch nicht die Armenpflege, die in erster Reihe der bestehenden Not begegnet und dann erst dem Menschen an sich zu helfen sucht. Diese bedeutungsvolle soziale Hilfe der Beratung, Aufrichtung und klugen Führung soll sich in erster Reihe wenden an

a) die Kriegerwitwe,

auf deren schwachen Schultern gewöhnlich nicht nur die Last der eigenen Sorgen, sondern auch die für ihre Kinder und weitere Familienangehörige ruht, oder die schwer unter der Bürde eines vereinjamten Lebens leidet.

Wohl nehmen nicht alle Kriegerwitwen ihr Schicksal allzu schwer. Manchen hilft ihr leichter Sinn oder eine neue günstige Lebenslage über alles Leid bald weg. Diese brauchen natürlich keinen Beistand und keine weitere Hilfe, wohl aber solche, die ihr schweres Geschick wohl tragen wollen, es aber nicht tragen können, weil ihre Kraft versagt.

Die lange Zeit der Trennung mit der beständigen Angst um Leben und Gesundheit ihres Gatten, die Trauernachricht selbst, die quälende Sorge um die eigene Zukunft und um die Zukunft ihrer Kinder sowie die größere Verantwortlichkeit bei der ungewohnten selbständigen Entscheidung von wichtigen Lebensfragen stellte die höchsten Forderungen an ihre Nerven. Dies alles führte zu einer schnellen Abnutzung ihrer Kräfte und vielfach zum körperlichen und seelischen Zusammenbruch.

Da muß die Fürsorgetätigkeit als **Gesundheitspflege** zunächst beginnen mit der Aufrichtung des Gemüths, der Weckung des Selbstvertrauens und der Stärkung des gesunkenen Lebensmuths. Oft sind schwere innere Hemmungen durch eine seelrörgerische Tätigkeit zu beseitigen, die in unmittelbarem Verkehr von geeigneten Persönlichkeiten der örtlichen Fürsorgestellen, von Geistlichen und Lehrern, von Vertrauenspersonen und freiwilligen oder berufsmäßigen Pflegerinnen, besonders aber auch von Mitgliedern der verschiedenen Frauenvereinigungen auszuüben ist.

Vielsach erscheint, namentlich bei Witwen aus der Stadt, ein Erholungsaufenthalt bei auswärtigen Verwandten oder an einem andern geeigneten Orte angebracht, wo die Witwe in neuer Umgebung wieder Gesundheit, Mut und Kraft zum schweren Lebenskampf gewinnt. Die Mittel dazu können besonders in solchen Fällen, in denen der Arzt die Anregung dazu gibt, ganz oder teilweise vom Heimatdank übernommen werden, soweit bei den nach der R.V.D. Versicherten die Kosten eines Kuraufenthalts nicht von einer Krankenkasse oder von der Landesversicherungsanstalt zu fragen sind. Dies wird namentlich dann zutreffen, wenn zur Festigung, zur Wiederherstellung der Gesundheit oder als vorbeugende Gesundheitspflege (Bekämpfung der Tuberkulose) ein besonderes Heilverfahren nötig ist. Das Gleiche gilt natürlich auch bei Kuren oder bei klinischer Behandlung, die der Arzt anordnet.

Der Mutter ist, wenn erforderlich, der Weg zum Wöchnerinnenheim oder zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen zu zeigen oder durch Vermittlung zu erleichtern. Dazu und namentlich zur Durchführung der Reichswochenhilfe eignet sich besonders die soziale Mitarbeit der Frauen. Die vorgeschriebene Kontrolle darüber, ob die Mütter ihre Kinder selber stillen, kann am besten von freiwilligen Helferinnen übernommen werden, die bei ihren Besuchen gleichzeitig Gelegenheit zur Beratung in allen Dingen und zur praktischen sozialen Hilfe haben*).

Manche deutsche Städte haben besondere Heime, in denen Wöchnerinnen Ruhe und Erholung und nötigenfalls auch Anleitung zum Stillen finden. Die Kinderhorte, die tagsüber die Kinder von kränklichen oder durch den Beruf überlasteten Müttern

*) Diese Einrichtung ist namentlich in Mannheim in vorbildlicher Weise ausgestaltet, wo gegen 100 Frauen als ehrenamtliche Säuglingspflegerinnen bei der Durchführung der Reichswochenhilfe tätig sind.

in Hut und Aufsicht nehmen, pflegen mittelbar auch die Gesundheit dieser Frauen, indem sie diese vor einem allzugroßen Kräfteverbrauch und damit häufig vor dem Zusammenbruch bewahren. In Krankheitsfällen selbst ist die nötige Krankenfürsorge durch ärztliche Hilfe, Beschaffung von Heil- und Stärkungsmitteln, Hauspflege herbeizuführen*).

Vielfach ist eine Gesundheitspflege der Kriegervitwe unter Benützung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen möglich. Für größere Orte oder größere Bezirke wird es sich auch empfehlen, wegen der Behandlung und Aufnahme pflegebedürftiger Kriegshinterbliebener Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Heilanstalten oder Genesungsheimen abzuschließen oder Kriegervitwen und -waisen in schon bestehende Übereinkommen einzubeziehen.

Zahlreiche Kriegervitwen sind durch ihre Berufsarbeit versicherungspflichtige Mitglieder von Krankenkassen und erhalten als Krankenhilfe von der Kasse:

1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Verordnung von Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und andere kleine Heilmittel,
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit die Versicherte arbeitsunfähig macht.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit. Neben der Krankenhauspflege wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes gewährt.

Über die näheren Bestimmungen sowie über die von einer Krankenkasse freiwillig übernommenen Mehrleistungen geben deren Satzungen Aufschluß. Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Form der Weiterversicherung als

*) Die Hauspflege wurde schon eine geraume Zeit vor dem Kriege in einer großen Anzahl von deutschen Städten eingerichtet; sie besteht darin, daß in diejenigen Familien, in denen die Hausfrau durch Krankheit oder Wochenbett an der Führung des Haushalts verhindert ist, unentgeltlich oder gegen geringe Bezahlung eine Hauspflegerin (nicht Krankenschwester) zur Besorgung des Haushalts geschickt wird, so lange dies nötig ist. Dadurch wird die Verwahrlosung des Haushalts und der Kinder verhütet und der kranken Mutter Ruhe und Fürsorge verschafft, die zu ihrer Genesung nötig ist.

berechtigtes Mitglied nach Aufhören eines versicherungspflichtigen Erwerbsverhältnisses ist dringend zu empfehlen; nötigenfalls ist es ratsam, den Hinterbliebenen Geldbeihilfen zu gewähren, um die Krankenkassenbeiträge bei Arbeitslosigkeit weiterzahlen zu können.

Eine große Zahl von Krankenkassen hat als freiwillige Mehrleistung die Familienhilfe für versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten eingeführt, die in verschiedenem Umfang Krankenpflege (meist freie ärztliche Behandlung und Arznei) sowie Sterbegeld gewährt. In allen Fällen, in denen ein Angehöriger der Hinterbliebenenfamilie versicherungspflichtiges Mitglied einer Krankenkasse ist, welche Familienhilfe als Mehrleistung gewährt, versuche man die übrigen Angehörigen der Vergünstigung dieser Familienhilfe teilhaftig werden zu lassen. Anschluß an eine Krankenkasse gibt den Hinterbliebenen die beste Möglichkeit, in Krankheitsfällen sofort Rat und Hilfe zu finden.

Soweit in Krankheitsfällen die Kosten für eine etwa nötige Anstaltsbehandlung nicht von den Kriegshinterbliebenen selbst aufgebracht werden können, sind nach den heute geltenden Bestimmungen die Gemeinden zu deren Übernahme aus Mitteln der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege anzuhalten. Bis zur Bewilligung der Rentenbezüge ist der für die Zahlung der Kriegerfamilienunterstützung zuständige Lieferungsverband zur Übernahme verpflichtet.

In manchen Städten wird eine besondere Krankenversorgung der Kriegerfamilien durchgeführt, die den Angehörigen freie ärztliche Behandlung sichert, ohne daß diese als Armenunterstützung betrachtet wird. Eine wichtige kommunale Kriegshinterbliebenenversorgung bildet die Versicherung der Hinterbliebenen als freiwillige Mitglieder der Ortskrankenkassen.

Auch die Mithilfe bei der Beschaffung einer passenden, gesunden Wohnung kann als wertvolle Art von Gesundheitspflege angesehen werden.

Wie die Kriegerfrauen durch besondere gesetzliche Bestimmungen vor einer zwangsweisen Wohnungsverdrängung geschützt wurden, so wird auch für die Kriegerwitwen das Mietkündigungsrecht in einem für sie günstigen Sinne ausgelegt und zur Anwendung gebracht.

Nach § 569 B.G.B. haben die Erben des Mieters bei seinem Tode das Recht zu vorzeitiger Kündigung des Miet-

vertrages. Dieses Recht wird jedoch häufig außer Kraft gesetzt durch vertragliche Sondervereinbarungen, die in den üblichen Vertragsformularen vorgedruckt sind. Da sich für die Kriegshinterbliebenen hieraus Härten ergeben, bestimmt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915*) auf Grund von § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.: „Der Vermieter kann sich auf derartige Vereinbarungen nicht berufen, wenn der Mieter infolge von Teilnahme am Kriege gestorben ist; in diesen Fällen behält die Vorschrift des § 569 B.G.B. Gültigkeit. Danach ist Kündigung zulässig zum nächsten gesetzlichen Termin, nämlich bei monatlicher Mietzahlung spätestens am 15. zum nächsten Ersten, bei vierteljährlicher Mietzahlung spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zum Vierteljahresschluß. Auch wenn die Eheleute gemeinschaftlich den Vertrag unterschrieben haben, ist die Ehefrau berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zum ersten zulässigen Termin zu kündigen.“

Der Vermieter wird gegen unberechtigtes Vorgehen der Hinterbliebenen dadurch geschützt, daß er gegen die Kündigung beim zuständigen Amtsgericht Widerspruch erheben kann. Kommt das Gericht zu der Ansicht, daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses keinen unverhältnismäßigen Nachteil für die Erben bedeutet, so kann es die Kündigung für unwirksam erklären. Gegen den Beschluß des Gerichts ist sofortige Beschwerde statthaft**).

Durch Rechtsberatung und andere Fürsorgemaßnahmen der freiwilligen Liebestätigkeit lassen sich häufig entstehende und bestehende Wohnungsschwierigkeiten aus der Welt schaffen, bevor die in größeren Städten eingerichteten Mieteinigungsämter oder die Gerichte in Anspruch genommen werden müssen. Die Wohnungsfürsorge der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, die an verschiedenen Orten vielfach erfolgreich von Frauen ausgeübt wird und die in Ermittlungen bei den Mietern, Verhandlungen

*) Vergl. B.V. vom 26. Juli 1917 zum Schutze der Mieter. (R.G.Bl. 1917, S. 559 f.) Der Zweck der Verordnung ist, in der Kriegszeit mißbräuchlicher Kündigung der Vermieter, unangemessener Mietsteigerung und der Gefahr eines unnötigen Umzugs entgegenzutreten. (S.R. 1917, Nr. 11, S. 144)

**.) S.R. 1917, Nr. 4, S. 54. Vergl. S.D. 1915/16, S. 91.

mit den Hauswirten, Nachprüfungen über die Ausführungen der vom Mieteinigungsamt getroffenen Entscheidung besteht, gewährt einen ungehemmten Einblick in die häuslichen Verhältnisse. Diese Tätigkeit kommt dadurch der pflegerischen Wirksamkeit zu gut, daß sie gleichzeitig Gelegenheit zu gesundheitlicher und wirtschaftlicher Beratung und praktisch in den meisten Fällen zu einer besonders wirksamen sozialen Hilfe gibt.

Die Mietbeihilfen, die im Bedürfnisfall von den meisten größeren Städten gewährt werden und als freiwillige Kriegsbeihilfen in der Form eines Zuschlags zur Reichsfamilienunterstützung anzusehen sind, werden gewöhnlich auch den Kriegervitwen weiter zugebilligt. Dieser Geldbetrag kann entweder an die Witve als der Mieterin oder unmittelbar an den Hauseigentümer ausbezahlt werden. Die erste Art der Auszahlung ist als Regel anzusehen; sie vermeidet eine allzugroße Bevormundung der Kriegervitve und zwingt sie zu einer zweckdienlichen Einteilung und Verwendung ihres Geldes. Die zweite Form wird man zeitweilig nur wählen, wenn andernfalls keine Ordnung in die Mietverhältnisse kommt.

Die **Familienpflege** wird sich als Wirtschaftsfürsorge in sehr vielen Fällen zunächst auf die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken müssen und meistens in einer sachgemäßen, unparteiischen Auskunft und damit in einem außergerichtlichen Rechtsschutz zur Erhaltung oder Neuordnung des Familienlebens bestehen. Diese Belehrung und Rechtsberatung kann sich beziehen auf die Nachlaßbehandlung*), die etwaigen Folgen der Übernahme einer Erbschaft, auf die Ordnung von Versicherungsangelegenheiten, die nötigen Maßnahmen zur Verhütung der Verjährung einer Forderung, die Regelung der Schuldverhältnisse, wie sie namentlich durch zu hohe Mietverpflichtungen, Abzahlungskäufe und dergl. entstanden sein können, und gegebenenfalls auf die Auflösung des bisherigen und die Gründung eines neuen Haushalts unter Aufgabe einer größeren Wohnung und Beschaffung eines billigen, kleinern Heims. Vielfach sind auch die Hemmungen zu beseitigen, die sich der Unterkunft einer Witve mit einer großen Kinderzahl entgegenstellen. Zur unentgeltlichen Auskunftserteilung in allen juristischen Fragen

*) Wie wird der Nachlaß gefallener, und im Felde verstorbener Militärpersonen behandelt? S. H. D., 1. Jahrgang, 1915/16, S. 131.

werden sich nicht nur öffentliche Rechtsauskunftsstellen, sondern auch Nachlaß- und Vormundschaftsgerichte, die Beamten der Amtsgerichte und der Notariate gerne bereit erklären*). In schwierigen Fällen wird die Verweisung an einen Rechtsanwalt, an ein Hypothekeneinigungsamt oder an eine andere geeignete Stelle für Rechtsauskunft nötig werden.

Manche der jungen Witwen hat erst vor einigen Jahren mit dem gefallenem Mann die Ehe eingegangen. Die Mittel zur Gründung einer gemeinsamen Hauseinrichtung wurden den jungen Eheleuten unbedenklich vorgestreckt. Die scheinbar sichere Hoffnung, die Schulden durch eigene Arbeit und Sparfameit zu tilgen, wurde aber durch den Tod des Mannes jäh zerstört, die Forderung nach Rück- oder Abzahlung wird vielfach unnachsichtlich erhoben, und auf die junge Frau drückt neben den andern Sorgen eine schwere Schuldenlast. Da gilt es verschiedene Unterhandlungen mit den Gläubigern zu führen, um Nachlässe zu erwirken, Stundung oder Teilzahlung zu erlangen. Die Witwe muß darüber schlüssig werden, ob die Fortführung des Haushalts oder Geschäftsbetriebs in der bisherigen Art und Weise möglich und zu empfehlen ist. Vielfach wird man auch Verhältnissen gegenüberstehen, wo kleine gewerbliche oder kaufmännische Betriebe während des Krieges nur bei viel Nachsicht und mancherlei Unterstützungen notdürftig über Wasser gehalten werden, für die Dauer aber nicht lebensfähig sind. Da wird im Einzelfalle, wenn nötig unter Einholung eines Gutachtens von Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftskammern, von Innungen oder von sachkundigen Berufsgeoffen, sorgfältig zu untersuchen sein, ob nicht die Lage hoffnungslos und daher die Unterstützung des B. H. D. unangebracht erscheint, namentlich wenn auch die Hilfe der vorhandenen städtischen oder ländlichen Spar- und Darlehenskassen, besonderer Hilfsansschüsse und Kreditgenossenschaften versagt hat, und ob nicht durch Auflösung des Geschäftes erst

*) Eine Anzahl von „gerichtlichen Angelegenheiten der Kriegserwitwen“ bespricht Oberjustizrat Dr. Welz im H. D., 1917, Nr. 2 ff. Zu gemeinverständlicher Form werden hier für Helfer, Vertrauensmänner und Pfleger aus Laienkreisen allerlei wichtige Fragen, wie Todesnachweise, Testamente, Anzeigen über das Kindesvermögen, Nachlaß, Auseinandersetzung über den Nachlaß, Beistandschaft, Fürsorge für die Kinder behandelt, „um schlecht beratene Kriegserwitwen recht zu beraten und ihnen damit im Rahmen der Ziele des Heimatdankes helfen zu können“.

einmal reiner Tisch gemacht werden muß, selbst mit größeren augenblicklichen Verlusten, um später erst mit Geldzuwendungen auf anderer Grundlage eine wirtschaftliche Gefundung und damit eine neue Existenz zu sichern. Auf jeden Fall bedeutet eine durchgreifende Ordnung der Schuldverpflichtungen und finanziellen Schwierigkeiten die Befreiung von quälenden Sorgen und die Öffnung eines neuen Lebensweges, auf dem sich alsdann in der Regel eine tüchtige, willensstarke Frau selbständig zurechtzufinden weiß. Sie wird dazu um so eher instande sein, wenn, was nicht gerade selten ist, am Niedergange der wirtschaftlichen Verhältnisse schon vor dem Krieg der Mann die Hauptschuld trug.

Aber auch nach der andern Seite ist vielfach eine sachkundige Hilfe in Geldangelegenheiten angebracht. Diese besteht in solchen Fällen, in denen die Frau in Geldgeschäften unerfahren ist, in einer Anleitung zur nutzbringenden Anlage und Verwertung der Geldmittel, namentlich auch der Gehührlisse, die im ersten Vierteljahr nach dem Tod des Mannes, falls Kriegsunterstützung und Hinterbliebenenbezüge nebeneinander angewiesen werden, zu nicht unbedeutenden Beträgen anwachsen können*).

Eine solch uneigennützig Beratung in Geldangelegenheiten ist namentlich angebracht, wenn zu befürchten ist, daß sich unlautere Elemente an die Witwe herandrängen, um ihr das Geld abzunehmen. Wenn Kinder vorhanden sind, empfiehlt sich in einem solchen Falle die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes für die Frau, um die Waisengelder zu sichern, oder wenigstens die Ausübung einer Art von vorübergehender freiwilliger Pflegschaft über die Witwe und ihre Kinder, bis die Verhältnisse geregelt sind.

Wenn im Haushalt der Witwe sehr bald ein ungewöhnlicher Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt werden muß, so ist nicht immer der Wegfall des Einkommens nach dem Tod des Mannes daran schuld, sondern häufig muß ihr selbst ein Teil der Verantwortung zugeschrieben werden.

„Es ist aber gewiß nicht immer böser Wille, der die Kriegerfrauen auf Abwege führt, gar oft ist es vielmehr der Mangel an wirtschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen, Ungeschicklichkeit und Unselbständigkeit, die Anlaß zu unwirtschaftlichem Handeln geben. Hätte in solchen Fällen die alleinstehende oder übel

*) Über die Fürsorge der Kriegserwitwen durch die ländlichen Genossenschaften s. S. R. 1917, Nr. 11, S. 146.

beratene Frau eine Beraterin, eine verständige, erfahrene, uneigennützigige Frau zur Seite, die es versteht, ihr Vertrauen zu gewinnen, die in wohlwollender Art ihre Angelegenheiten mit ihr bespricht und dadurch Einfluß auf sie gewinnt, so könnte gewiß viel erreicht, viel verhütet und viel Gutes gewirkt werden.

Für unsere Frauenvereine entsteht eine schöne Aufgabe, sich in dieser Weise der hilfsbedürftigen Witwen anzunehmen. Für jede derartige Familie könnte vom Verein eine Vertrauensdame bestimmt werden, die durch öftere Besuche im Haus sich über die Verhältnisse genaue Kenntnis verschaffte, sich über deren Bedürfnisse, Sorgen und Nöte verlässigte, nach der Art der Befriedigung der auftauchenden Ansprüche forschte, über die Verwendung der Beihilfen sich erkundigte und überall mit ihrem Rat, mit Belehrung und Mahnung in geschickter Weise eingreifen würde. Natürlich dürfte dies nicht in aufdringlicher Weise geschehen, sondern vorsichtig, allmählich fortschreitend, freundlich, vertrauenerweckend, sodaß die Frau die Überzeugung gewinnt, daß die Beraterin es wirklich gut meint, daß man ihr im eigenen Interesse folgen muß und daß dadurch das Wohl der eigenen Familie gefördert wird. Auch dürfte sich die Beratung nicht auf die wirtschaftlichen Fragen beschränken, sie müßte sich ebenso auf die Pflege und Erziehung der Kinder und sonstige sittliche Pflichten der Frau erstrecken. Eine solche Beratung und Stütze wäre gewiß auch den verständigen und sparsamen Kriegerfrauen willkommen, die ihre Vereinsamung mehr empfinden als weniger ernst veranlagte.“ (Blätter des Bad. Frauenvereins vom 16. Februar 1916 Nr. 4, S. 25/26.)

Wo im elterlichen Haus ein gesundes Familienleben besteht, kann die Rückkehr der Witwe in das Elternhaus oder der Anschluß an die Familie von Geschwistern oder anderen Verwandten in Frage kommen. Die Witwe gewinnt durch die Wiederbegründung solcher Familiengemeinschaft Halt und Stütze für sich wie für die Erziehung ihrer Kinder. Das sichere Renteneinkommen erleichtert wesentlich die Aufnahme in diesen Familienkreis*).

Auch die Rückkehr der Witwe aus der Stadt in ihre oder ihres Mannes Heimat auf dem Lande ist vielfach anzuraten, weil sie dort mit geringeren Mitteln sorgloser leben kann und in

*) Vergl. „Richtpunkte zur Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer“. Amtsblatt der R. Staatsministerien, Königreich Bayern, Kriegsbeilage 1915, Nr. 17, S. 758.

heimatlichen Lebensgewohnheiten eher Behagen und Befriedigung findet und Verständnis für ihre Lebenslage als in einer großen Stadt, wo ihr häufig Vereinsamung und Verelendung droht. (Vergl. Sch. des N. N., 4. Heft, das sich hauptsächlich mit „Landfrage und Kriegervitwe“ beschäftigt.)* Ein solcher Wechsel ist besonders zu empfehlen, wenn der eheliche Wohnsitz lediglich wegen des Erwerbs des Ehemannes gewählt, die Witwe selbst aber in der kurzen Zeit ihres dortigen Aufenthalts noch gar nicht heimisch wurde. Auf die Möglichkeit einer Kapitalabfindung zum Zwecke der Erwerbung von Grund und Boden oder der wirtschaftlichen Stärkung des eigenen Grundbesitzes wurde an anderer Stelle aufmerksam gemacht. Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs ist jedoch nur solchen landgebürtigen, mit Landleben und Landwirtschaft vertrauten Frauen anzuraten, welche die Anstrengungen und Entbehrungen des bäuerlichen Lebens nicht scheuen, die in den Feldarbeiten und in der Behandlung der Haustiere erfahren sind und denen namentlich die Verwendung des notwendigen Gespanns zur Bebauung ihrer Felder keine Schwierigkeiten bietet. Die Rückfiedelung soll deswegen nur erfolgen nach befriedigenden Verhandlungen zwischen städtischen und ländlichen Fürsorgestellten. „Nur Einheitlichkeit und zwischenörtliche Vereinbarung kann unfluger Abwanderung oder Rückwanderung steuern. Auf keinen Fall soll aber die Erhaltung der Kriegervitwe auf dem Lande durch Zwang erfolgen; sie muß das freie Ergebnis umfassender Wohlfahrt- und Heimatpflege sein.“ Ist die Geeignetheit erwiesen, so kann die Rückfiedelung nötigenfalls durch Zuwendung von Mitteln des Heimatdanks erleichtert werden, und zwar kommt für eine solche Zuwendung zunächst der Bezirks- oder Ortsaus-

*) Durch Gesetz vom 5. Juli 1917 (G. und V. Bl. 1917, Nr. 57, S. 239 ff.) die Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes betr., soll den Witwen, deren Ehemänner aus Anlaß der Kriegereignisse verstorben sind, die Möglichkeit gewährt werden, anstelle des Ehemannes das Bürgerrecht in seiner Heimatgemeinde anzutreten oder, wenn der Ehemann nicht Bürgerjohn, aber mindestens 2 Jahre vor seinem Tode dauernd in der Gemeinde wohnhaft war, an seiner Stelle die Aufnahme in das Bürgerrecht nachzusuchen. Die Nachweise nach den §§ 10 und 25 Ziffer 1 des Bürgerrechtsgesetzes werden dabei von der Witwe nicht verlangt; sie hat jedoch den Erfordernissen der §§ 12, 21, 25 Ziffer 2 ff. des Bürgerrechtsgesetzes hinsichtlich ihrer Person und des einzubringenden Vermögens zu entsprechen und Antrittsgeld, Einkaufssumme und Einkaufsgeld für die Bürgerneuzugungen in gleicher Weise zu entrichten, wie dies von dem Ehemann hätte geschehen müssen.

schuß des bisherigen Aufenthaltsortes in Frage. In besonders gelagerten Fällen kann auch der L. A. um eine Zuwendung angegangen werden; diesbezüglichen Anträgen sind die Fürsorgeakten anzuschließen. Häufig wird sich vor dem Erwerb von Grundbesitz zunächst eine pachtweise Ansiedelung empfehlen, um zu prüfen, ob die Frau sich auf dem Lande bewährt und in die Landverhältnisse schickt. Auch hier kann sich die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge als uneigennützigere Beraterin betätigen, indem sie für die Beschaffung einer geeigneten Mietwohnung oder eines kleinen Anwesens sorgt, womöglich mit Pachtland, Garten und mit Kleinvieh, nötigenfalls auch passende Lohnarbeit vermittelt und überhaupt die Witwe in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten unterstützt.

Eine Witwe aus gehobenen Kreisen wird sich auf dem Land nach erlangter Fachausbildung nicht selten in der Ausübung eines geeigneten Berufes betätigen können, z. B. als Krankenpflegerin, Hebamme*), Gärtnerin, Geflügelzüchterin, Volkereibeamtin; auch als Postagentin wird dort manche Kriegerwitwe eine Lebensstellung finden. Eine gewissenhafte, wirtschaftlich tüchtige Hausfrau, die genügend gebildet und vertraut ist mit den Vorschriften einer vernünftigen Gesundheits- und Erziehungslehre, wird sich häufig auch zur Führung sogenannter ländlicher Geschwisterheime eignen, in denen leibliche Geschwister zusammen mit einzelnen Pflegegeschwistern bis zur Zahl von 6 bis höchstens 8 Kindern anstelle der etwa notwendigen Anstaltserziehung eine gute ländliche Familien-erziehung erhalten, wie eine solche im Einzelfalle die eigene Mutter, aber auch eine Anstalt nicht gewähren kann**). Mancher kinderlosen Kriegerwitwe oder einer solchen mit geringer Kinderzahl wird dadurch die Erhaltung des eigenen Heims, einer größeren Wohnung, eines ländlichen Besitzes ermöglicht oder die außerhäusliche Erwerbsarbeit erspart.

Ein wichtiger Teil der sozialen Fürsorgetätigkeit ist die **Arbeitsfürsorge**. Diese umfaßt: Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung. Die Berufsberatung erstreckt sich auf alle Lebensverhältnisse der Witwe, auf ihre allgemeine Stellung im öffentlichen Leben und die sich daraus

*) Im Hebammenberuf herrscht allerdings z. Bt. eine große Überfüllung, und viele Hebammen haben infolge des allgemeinen Geburtenrückganges gar keine oder nur geringe Aussicht auf Betätigung.

***) S. „Menschenmarkt“, Verbandszeitschrift der deutschen Liga für Frauenschuß und Frauenrettung, München, Heft 4, 3. Jahrgang.

ergebenden Rechte und Pflichten, auf ihre Arbeit als Hausfrau, als Erzieherin ihrer Kinder und auf die Erwerbsarbeit. Diese Beratung geht naturgemäß am wirkungsvollsten zunächst von sachkundigen Personen der örtlichen Fürsorgestelle aus. Eine erfahrene Pflegerin, die mit offenen Augen und warmem Mitgefühl, mit klugem Verstand und teilnahmevollem Herzen in das Haus der Hinterbliebenen tritt, wird überall Verhältnisse treffen, die Anlaß zur Beratung und Besprechung geben und dadurch eine Förderung und Verbesserung finden können. Eine wertvolle Ratserteilung kann häufig schon der einfache Hinweis auf die zuständigen Stellen und Behörden bilden, die für eine weitere Auskunft geeignet sind, ferner eine Belehrung über die Art und Möglichkeit einer weiteren Hilfe, wie sie zunächst durch die staatliche Kriegerversorgung oder die örtlichen Zuwendungen zur Ernährung, Bekleidung oder Wohnung gewährt werden. Wertvoll kann der Mutter ein Hinweis werden auf die bestehenden Einrichtungen der Säuglings- und Wöchnerinnenpflege, der Tuberkulosenfürsorge, der Schulspeisungen, des Kinderschutzes usw. oder eine Auskunft über Eingaben, Anträge an Behörden. In Erziehungsfragen wird an kleineren Orten, wo ein persönlicher Verkehr leicht möglich ist, der Lehrer ihrer Kinder der berufenste Berater sein; an größeren Schulen wird es sich empfehlen, daß der Rektor oder ein erfahrener Oberlehrer besondere Sprechstunden abhält für die Erziehungsnöte der Mütter. Schon vor dem Kriege wurden in vielen Städten sogenannte Elternabende eingeführt, bei welchen die Lehrer mit den Eltern Fühlung nahmen und mit ihnen alles das besprachen, was für die Entwicklung und Erziehung der Kinder nötig schien; solche Veranstaltungen werden sich zweckmäßig auch mit den „Kriegsabenden“ vereinigen lassen, die an manchen Orten mit gutem Erfolg eingerichtet worden sind. Ein guter Rat kann von wesentlicher Bedeutung für die ganze Lebensgestaltung der Kinder werden, eine unvollständige oder unrichtige Belehrung dagegen dauernd auf falsche Wege leiten.

Nicht selten hat sich schon ergeben, daß Witwen die zuständige Versorgung aus dem Militärverhältnis des gefallenen Ernährers gar nicht oder nicht im vollen Ausmaß erhalten, weil deren sachgemäße Beantragung aus Unkenntnis der geltenden Bestimmungen versäumt worden ist. Auch kann Unklarheit über die fürsorglichen Wege, die der Witwe offen stehen, verhindern, daß sie die soziale Hilfe findet, die ihr geboten werden kann.

In die
und B

Witwen
gewarnt
verfaßt
vornher
Einnah
helfen.
erfüllt
Witwen
an die
diese s
Kunstst

*
in Nr.
und in
vor „
beschäd
Zwecke
Krieger
nachdri
Soziale
Frage

voll in
für Kr

Verfö
ihrer
hältnis
der E
Bedarf

münge
mit al
organi
Bewill
so daß
vor de

runge,
Namer
lassen
blieber
die, be
sichtslo

einzel
blieber

In diesen wichtigen Fragen ist richtige, zuverlässige Auskunft und Belehrung von ganz besonderm Wert.

Schon vor längerer Zeit hat das Kriegsministerium Kriegswitwen eindringlich vor „Winkeladvokaten und ähnlichen Personen gewarnt, die sich an sie herandrängen und für sie oft Gesuche verfassen, von deren Zwecklosigkeit sie selbst in vielen Fällen von vornherein überzeugt sind. Ihnen ist meist nur darum zu tun, Einnahmen für sich zu erzielen, nicht aber den Witwen zu helfen. Häufig erwecken sie auch Hoffnungen, durch deren Nichterfüllung die Witwen dann bitter enttäuscht sind“. Allen Kriegswitwen wird deswegen dringend geraten, sich mit ihren Anliegen an die amtliche Fürorgestelle ihres Aufenthaltsortes zu wenden; diese soll in allen Angelegenheiten die vertrauenswürdigste Auskunftsstelle für Kriegserwitwen sein *).

*) Auch der Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge warnt in Nr. 15 des Beiblatts zu den Anstellungsnachrichten, J. 1917, S. 176 und in Nr. 30, S. 202 des Bad. Stellenanzeigers für Kriegsbeschädigte vor „Kautionschwindlern“, die Sicherheiten, welche sie von Kriegsbeschädigten für die Beschaffung von Stellen u. dergl. verlangen, für eigene Zwecke verwenden. Da ein solcher „Kautionschwindel“ zweifellos auch Kriegserwitwen gegenüber versucht werden wird, sei auch an dieser Stelle nachdrücklich davor gewarnt. Vergl. A.M. 1918, Nr. 10, S. 92 f. Die Soziale Abteilung der N.St. hat ein Merkblatt herausgegeben, das zur Frage der „Hinterbliebenen und Winkelkonsulenten“ Stellung nimmt.

Es lautet: „Kriegshinterbliebene! Wendet Euch vertrauensvoll in allen Angelegenheiten ausschließlich an die amtliche Fürorgestelle für Kriegshinterbliebene.

Die Fürorgestelle erteilt unentgeltlich Rat und Auskunft in allen Versorgungsfragen und verhilft den Hinterbliebenen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Sie hilft ihnen bei der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse, in allen Angelegenheiten des Familien- und Erwerbslebens, bei der Erziehung und Berufsausbildung der Kinder. Sie vermittelt in Bedarfsfällen Geldunterstützungen aus Heeres- und Stiftungsmitteln.

Die Fürorgestelle ist die Stelle, die über alle gesetzlichen Bestimmungen und Unterstützungsmöglichkeiten genau unterrichtet ist. Sie steht mit allen in Betracht kommenden Behörden, Stiftungen und Fürsorgeorganisationen in engster Fühlung. Ihre Ermittlungen werden den Bewilligungen von Zuwendungen und Unterstützungen zugrunde gelegt, so daß jede an die Behörden oder die Nationalstiftung ergehende Eingabe vor der Erledigung der Fürorgestelle zur Prüfung übermittelt wird.

Es ist daher völlig zwecklos und führt nur zu unnötiger Verzögerung, wenn die Hinterbliebenen sich an andere private Stellen wenden. Namentlich ist zu warnen vor Winkelkonsulenten, die sich teuer bezahlen lassen und meist nur ihr eigenes Interesse, nicht aber das der Hinterbliebenen im Auge haben. Infolgedessen raten sie vielfach zu Eingaben, die bei genauer Kenntnis der Bestimmungen von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden müssen.

Nur die Fürorgestelle kann beurteilen, welche Hilfsmittel für den einzelnen Fall in Betracht kommen. Nur hier werden daher die Hinterbliebenen zweckmäßigen Rat und hilfsbereites Entgegenkommen finden!“

Auch für die Führung des Haushalts kann der Kriegervitwe ein besonnener Rat von großem Nutzen sein, namentlich dann, wenn es ihr an der nötigen Erfahrung, an Einsicht und Umsicht fehlt. Für eine solche Ratserteilung eignet sich naturgemäß am besten eine erfahrene Frau. Da wird durch die Aufstellung eines Voranschlages oder eines Haushaltsplans zuerst zu prüfen sein, ob die vorhandenen sicheren Einnahmen das Notwendigste zur Existenz auch decken oder ob und welche Unterstützungen und weitere Maßnahmen nötig und zu erstreben sind.

Für die häusliche Wirksamkeit der Kriegervitwe werden vom Bad. Frauenverein und anderen Frauenvereinigungen seit längerer Zeit hauswirtschaftliche Veranstaltungen abgehalten. Sie gewähren neben der praktischen Anleitung im Haushalt und im Kochen auch sonst noch die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung für die Forderungen des neuen Lebens. Vielfach empfiehlt sich auch ein Hinweis auf bestehende Volks- und Mittelstandsküchen, besonders dann, wenn durch die Benützung derselben die Arbeitskraft der Frau anderweitig verwendet werden kann.

Wichtig ist die Beratung der Kriegervitwe bei der Wahl eines geeigneten Berufs zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Diese Ratserteilung verlangt nicht nur ein großes Maß von Menschenkenntnis und sachlicher Erfahrung auf verschiedenen Gebieten des gewerblichen Lebens, sondern auch ein eingehendes Verständnis der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer künftigen Entwicklung, soweit diese aus den hervortretenden Merkmalen und charakteristischen Erscheinungen voranzusehen sind*).

Die Berufsberatung wird in größeren Städten am zweckmäßigsten mit den öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsstellen und Berufsberatungsstellen in Verbindung zu bringen sein. Fehlen derartige Einrichtungen an einem Orte, so empfiehlt sich schriftliche Anfrage bei der Geschäftsstelle des Kartells der Auskunftsstellen für Frauenberufe, Berlin NW., Brückenallee 33. Die Schaffung besonderer Berufsberatungsstellen für Kriegervitwen ist nicht anzuraten, einmal, weil die Witwen von gefallenem Kriegerern keinen besonderen Stand mit einer Sonderbehandlung bilden wollen und auch nicht sollen, zum andern, weil viele Frauen selbständig ohne fremde Hilfe über die Wahl

*) Siehe Sch. des N.A., 1. H., S. 1 ff.

eines Berufes schlüssig werden, besonders wenn sie schon vor der Ehe beruflich tätig waren oder wenn zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit keine besondere Fachkenntnis oder Vorbildung nötig ist.

Der Beratung über die Wahl eines Berufs hat eine eingehende Prüfung voranzugehen, ob sich die Erfüllung anderer Pflichten mit der Erwerbsarbeit vereinigen läßt, oder mit anderen Worten, ob neben den in erster Reihe stehenden Aufgaben des Mutter- und Hausfrauenberufs und mit Rücksicht auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Witwe noch Erwerbstätigkeit möglich ist und erwünscht erscheint. Gerade die Beratung und Unterbringung der halben und erwerbschwachen Kräfte erfordert eine besondere Umsicht und Erfahrung. Wo die gesundheitlichen Verhältnisse der Witwe oder ihrer Kinder eine sorgfältige Pflege oder wo die vaterlosen Kinder eine besondere Aufsicht nötig haben, da erscheint es angebrachter, die ungenügenden Rentenbezüge durch Geldbeihilfen zu ergänzen, als daß die Mutter auf den Arbeitsmarkt verwiesen wird. Auch die persönliche Veranlagung, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, die bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten spielen bei der Berufsberatung eine große Rolle.

Kinderlose Arbeiterfrauen und Frauen auf dem Lande werden meistens den früher geübten Beruf im alten Umfang wieder aufnehmen können, ohne daß eine Berufsausbildung nötig wird. Eine solche wird dagegen eher in Frage kommen für Witwen aus den oberen Bevölkerungsklassen, dem Mittel- und dem gehobenen Arbeiterstand, die nicht dafür erzogen worden sind, das tägliche Brot durch Erwerbsarbeit zu verdienen. Für deren Berufsausbildung sind jedoch keine neuen Schulinrichtungen zu schaffen, da die bestehenden fachlichen Bildungsanstalten für männliche und weibliche Berufe zur Erlangung der nötigen gewerblichen Fachausbildung genügen; höchstens kann es sich zur Fortführung des Geschäftsbetriebs um eine besondere schulmäßige Anleitung der Witwe in Buchführung, Warenkunde, Geschäftsbriefwechsel oder ähnlichem handeln, Unterrichtsveranstaltungen und Ausbildungskurse, die am besten von städtischen oder staatlichen Behörden eingerichtet werden*). Häufig handelt

*) Kaufmännische Fachkurse für Kriegerwitwen wurden im Januar 1916 in der Frankfurter städtischen Handelslehranstalt eingerichtet. (Näheres s. S. 1917, Nr. 3, S. 42 f.)

es sich auch nur darum, vergessene Kenntnisse wieder aufzufrischen, unvollendete Berufsausbildung zu ergänzen. Wie weit zwecks Erhaltung und Fortführung eines lebensfähigen Geschäfts zur Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung zu raten ist, bedarf besonderer Erwägung in jedem einzelnen Fall; oft gilt es nur, den Betrieb recht und schlecht so lange fortzuführen, bis ein Sohn oder eine Tochter nach erlangter Fachausbildung das Geschäft übernehmen kann. Vor kurzfristigen, unzulänglichen Ausbildungsunternehmungen, die mit lockenden Ankündigungen unerfahrenen, der notwendigsten Vorkenntnisse baren Frauen in kurzer Zeit die nötige Berufsausbildung zu geben versprechen, ist entschieden zu warnen; denn die Erfahrungen des Krieges haben erwiesen, daß den Frauen vielfach jede Kenntnis der Buchführung, jedes Verständnis für Warenkunde und damit die notwendigsten Voraussetzungen für Ein- und Verkauf fehlen. Solche Mängel können aber nicht in wenigen Wochen ausgeglichen werden. Eine dahingehende Warnung erläßt auch das Kartell der Kunststellen für Frauenberufe*):

„Immer häufiger finden sich in den letzten Monaten in der Tagespresse, in Plakaten, Anschlägen, Prospekten und sonstigen Drucksachen lockende Ankündigungen von günstigen Ausbildungseinrichtungen, die in wenigen Monaten, ja sogar nur Wochen, unerfahrenen, des Erwerbs gänzlich ungewohnten Frauen eine Schulung zu geben versprechen, die ihnen dauernde günstige Erwerbsmöglichkeiten bieten soll. Die nicht zu leugnende Tatsache, daß einzelne Frauen heute in einer ganzen Anzahl ihnen bisher völlig verschlossener Berufe verhältnismäßig Leidliches leisten und zum Teil recht gut bezahlt werden, wird dahin ausgenutzt, daß unterschiedslos allen Frauen zu solchen neuen Berufsgewirken, deren oft große Schattenseiten natürlich verschwiegen werden, zugeraten wird, ohne jeglichen Hinweis darauf, daß es sich meist nur um Kriegsarbeiten handelt, die gleich nach dem Kriege voraussichtlich wieder eingestellt werden.

Bei der Annahme von Schülerinnen in den aus Erwerbsabsichten errichteten Schnellkursen wird keine Auswahl getroffen, weder Alter noch Gesundheit, weder Vorbildung noch Fach-

*) Vergl. auch die Warnung durch das K.M. vor unzuverlässigen Unternehmen vom 15. 2. 1917, Nr. 379. 2. 17. C. 3. V. S.R. 1918, Nr. 2, S. 14.

kenntnisse werden berücksichtigt. Das ist um so bedenklicher, als der große Menschenmangel nicht selten dazu führt, schlecht ausgebildete Frauen versuchsweise einzustellen, um sie bei Nichtbewährung sehr schnell wieder zu entlassen. Es bedeutet aber für unsere Kriegerwitwen, und zwar namentlich für die etwas älteren, erwerbsungewohnten, schwere geistige und materielle Opfer, wenn sie sich mit Schülerinnen aller Art, darunter manchmal mit recht unerfreulichen Elementen, in einer Unterrichtsklasse zusammensetzen müssen, dort unter vielfach sehr eigenartig anmutenden Lehrkräften eine ihnen vielleicht mühsame, für den angestrebten Zweck aber dennoch unzulängliche Ausbildung erwerben, um schließlich trotz tönender Versprechungen auf sofortige Arbeitsvermittlung gezwungen zu sein, ihre Arbeitskraft von Haus zu Haus anzubieten und überall zu hören, daß ihr Können nicht ausreichend, ihre ganze Veranlagung für den Beruf nicht geeignet ist.

Solche schmerzliche Erfahrungen, die den kaum wieder entsachten, meist noch nicht erstarkten Lebensmut unserer Kriegshinterbliebenen wieder zum Sinken bringen, könnten ihnen erspart bleiben, wenn allerwärts mit der notwendigen Strenge gegen die Auswüchse unlauterer Unterrichtsunternehmungen vorgegangen würde.

Sofern sich mit Rücksicht auf die vermehrte Heranziehung von Frauen zur vaterländischen Hilfsarbeit die Notwendigkeit erweist, für einzelne Berufsgebiete, in denen besonderer Mangel herrscht, bisher berufsfremde Frauen in kürzerer als der üblichen Zeit heranzubilden, soll diese Vorbereitung nicht von Erwerbsunternehmern durchgeführt werden, sondern Aufgabe der Behörden oder gemeinnütziger Organisationen sein. Diese verfügen über die Möglichkeit, vorhandene und zurzeit aus besonderen Gründen nicht übermäßig belastete Lehrräume, Lehrmittel und vor allem Lehrkräfte für solche Aufgaben frei zu machen; sie können ohne Rücksicht auf die Einnahmen bei der Wahl der anzunehmenden Schülerinnen eine sorgfältige Auswahl treffen, so überhaupt jede Gewähr bieten, daß der angestrebte Zweck mit den gegebenen Voraussetzungen in Einklang gebracht wird.

Es wird aber auch bei solchen kurzfristigen Kursen notwendig sein, deutlich kenntlich zu machen, daß sie keine Ausbildung für einen Lebensberuf geben, sondern der Not der Zeit dienend für die unbedingt erforderliche Arbeit Augenblicksarbeits-

kräfte heranbilden wollen. Deshalb wird man Kriegerwitwen und anderen weiblichen Hinterbliebenen zum Besuch solcher Veranstaltungen nur soweit zureden dürfen, als sich zurzeit für sie keine andere Ausbildungsmöglichkeit eröffnet, weil z. B. alle guten Anstalten überfüllt sind, ein Fall, der jetzt sehr häufig eintritt. Die praktische Bewährung in einer der jetzt notwendig gewordenen Frauenkriegsarbeiten wird dann als Probezeit und Prüfstein für Arbeitskraft, Arbeitseifer und Arbeitsfähigkeit gelten und später bei geordneter Ausbildung vielleicht in Anrechnung gebracht werden können.

Im ganzen aber ist allen Hinterbliebenenfürsorgestellten zu raten, vor neuen, ungeprüften, lockend klingenden Ausbildungsanpreisungen sehr auf der Hut zu sein.“

Wo es sich um die Erhaltung oder Einrichtung von Geschäften handelt, ist der Beizug kaufmännischer Sachverständiger für die Ertragsberechnung auf Grund einer geordneten Buchführung dringend zu empfehlen. Auf die Zweckmäßigkeit eines Anschlusses an wirtschaftliche Interessenverbände, Bezugs-, Kredit-, Absatz-, Betriebsgenossenschaften ist auf jeden Fall hinzuweisen. Auch für die Verwendung und Beurteilung der Arbeitskraft der Frau war der Krieg ein guter, allerdings auch gestrenger Lehrer; denn wenn er auf der einen Seite bewiesen hat, welch wertvolle Hilfe die Arbeit deutscher Frauen in der Kriegswirtschaft bedeutet, so hat er auch gezeigt, wie leicht schlecht ausgebildete Kräfte versagen, wie das väterliche Erbe den Kindern verloren gehen und wie Fortkommen und Existenz der Witwe vernichtet werden können, wenn diese mit ungeschulten, unzulänglichen Kräften in den Kampf ums Dasein tritt.

Für Berufe, die eine besondere fachliche Bildung verlangen, eignen sich nur junge, gesunde, ausbildungsfähige Frauen. Dabei muß sorgfältig erwogen werden, ob diese den beruflichen Anstrengungen und dem wirtschaftlichen Wettbewerb gewachsen sein werden, namentlich auch nach Beendigung des Krieges, wenn zahlreiche Kriegsbeschädigte und die zurückströmende Masse männlicher Arbeitskräfte wieder in ihre alten Arbeitsstellen rücken, wenn Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt durch Qualitätsarbeit beweisen muß und dazu hauptsächlich männliche, gewerblich gut geschulte Arbeiter braucht. Dabei darf nicht

verg
woh
grup
reich
Krie
besor

gabe
land
nach
geste
noch
natü
des
bilde
der
jeder
reich
habe
Nutz

am t
zelne

mini
werd
in d
Dies
Berl
Lehr
zu b

Krieg
fürso
Prob
des
mit

vergesen werden, daß wirtschaftliche Krisen nach Friedensschluß wohl nicht vermieden werden können und daß bei der Umgruppierung der Arbeitskräfte mit der Möglichkeit einer umfangreichen Erwerbslosigkeit der Frauen zu rechnen ist. Zahlreiche Kriegervitwen werden davon als Haupternährer der Familie besonders hart betroffen werden*).

Einzelne Frauen werden wieder zu ihrer natürlichsten Aufgabe, dem häuslichen Beruf zurückkehren können, andere zur landwirtschaftlichen Beschäftigung, manche Frau wird dagegen nach Beendigung des Krieges noch einmal vor die Berufsfrage gestellt sein und zwar unter erschwerten Konkurrenzverhältnissen, noch einmal umlernen müssen, was mit zunehmendem Alter natürlich schwerer wird**). Die Überleitung der Frauenarbeit des Kriegszustandes in die Erwerbstätigkeit der Friedenszeit bildet jedenfalls einmal ein besonders schwieriges Problem. An der Lösung dieser Aufgabe werden sich auch die Frauenvereine jeder Art beteiligen müssen, und die Erfahrungen, die sie in reichem Maße in sozialer Fürsorge während des Krieges gesammelt haben, werden ihnen auch für diese neuen Aufgaben von großem Nutzen sein***).

Die Verwendung der Kriegervitwen als staatliche Beamtinnen hat in den verschiedenen Bundesstaaten in den einzelnen Betrieben eine verschiedene Behandlung erfahren.

In Preußen dürfen nach einem Erlaß des Unterrichtsministeriums verwitwete Lehrerinnen endgültig angestellt werden, sofern die Witwe kinderlos ist oder durch ihre Kinder in der Erfüllung ihrer Pflichten als Lehrerin nicht behindert ist. Diese Bestimmung ermöglicht es, Kriegervitwen, die vor ihrer Verheiratung bereits Lehrerinnen waren oder seinerzeit die Lehrerinnenprüfung abgelegt haben, bei der Besetzung von Stellen zu berücksichtigen; die feste Anstellung dieser Lehrerinnen erreicht

*) Sch. der N.N., Heft 6, S. 79. S.R. 1917, Nr. 2, S. 24 f.

**) Caritas, 1916, S. 342.

***) Vergl. Dr. Polligkeit, zur Frage der Erwerbslosenfürsorge für Kriegervitwen während der Übergangswirtschaft. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1918, Nr. 9, S. 396; ferner S.R. 1918, Nr. 9, S. 106: Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Auch ein Erlaß des R.M. vom 20. 7. 17 N.N. 1917, Nr. 87, S. 274) beschäftigt sich mit dieser Frage.

aber mit dem Tage einer neuen Eheschließung ihr Ende. Das sächsische Kultusministerium hat dem Verband sächsischer Lehrerinnen auf eine Eingabe wegen Belassung kriegsgetrauter Lehrerinnen in ihrer Stellung und Befoldung mitgeteilt, daß es nicht in der Lage sei, die ausdrücklichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes über Belassung verheirateter Lehrerinnen im Schuldienst für die kriegsgetrauten Lehrerinnen außer Kraft zu setzen. In jedem einzelnen Falle soll jedoch besondere Entscheidung vorbehalten bleiben.

Eine ähnliche Stellung nimmt auch das Unterrichtsministerium in Baden ein. Für die Anstellung verheirateter Lehrerinnen gelten die Vorschriften des § 121 des Beamtengesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 129 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910. Das Unterrichtsministerium hält dabei grundsätzlich an der Anschauung fest, daß Lehrerinnen, die sich verheiraten, aus dem Staatsdienste auszuschneiden haben, daß aber die Belassung bezw. Wiederverwendung einer verheirateten Lehrerin im Einzelfalle nach eingehender Prüfung der Verhältnisse ausnahmsweise gestattet werden kann. Von solchen Eingaben und Anträgen konnte während der Kriegszeit eine große Zahl als begründet anerkannt werden, und manche ehemalige Lehrerin, deren Mann im Felde steht, aber auch einzelne Kriegserwitwen, die früher Lehrerinnen waren, haben im Schuldienst zunächst als unständige Lehrkräfte wieder Verwendung gefunden.

Wegen der Beschäftigung von Kriegserwitwen im Post- und Telegraphendienst hat der Staatssekretär des Reichspostamtes auf eine Anfrage des Kriegsministeriums nachstehendes geantwortet (Erl. des R. M. vom 31. 1. 17 Nr. 2815. 1. 17 C 3 V):

„Kriegserwitwen, die den Annahmebedingungen entsprechen, werden jetzt schon bei vorhandener Gelegenheit auf Antrag als Post- oder Telegraphengehilfinnen zur dauernden Verwendung eingestellt; in Ausnahmefällen werden auch nichtkinderlose Witwen angenommen, namentlich wenn es sich um frühere Gehilfinnen oder Anwärterinnen oder um Witwen von Post- und Telegraphenbeamten handelt, während nach den Annahmebedingungen sonst nur Mädchen oder kinderlose Witwen berücksichtigt werden dürfen. Weiter kann darüber hinweggesehen werden, wenn die Altersgrenze von dreißig Jahren um ein geringes überschritten ist. Die

Annahmebedingungen sind bei jedem Post-, Telegraphen- oder Fernsprechamt zu erfahren.

Außer als Post- oder Telegraphengehilfinnen können Kriegserwitwen noch als Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse, als Markenverkäuferinnen, Postagentinnen und Scheuerfrauen dauernde Beschäftigung bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung finden.“

Auch die Gr. Generaldirektion der Bad. Staatsbahnen berücksichtigt bei der Einstellung von weiblichen Arbeitskräften als Kriegsaushilfen für alle Verwendungsarten zunächst Angehörige von Eisenbahnbediensteten, wenn sie durch den Krieg in Not geraten sind, dann aber in 2. Reihe auch Angehörige von Kriegsteilnehmern, namentlich Witwen von gefallenem Kriegern. (Nachrichtenblatt 1917, Nr. 25, S. 199.)

Wie für die Berufsberatung der Kriegserwitwen sind auch für die Arbeitsvermittlung keine besonderen amtlichen Stellen nötig; es genügen in den meisten Fällen die öffentlichen Arbeitsämter und Arbeitsvermittlungstellen, mit denen, wenn es nötig erscheinen sollte, wegen der Arbeitszuweisung an Kriegserwitwen ein besonderes Abkommen getroffen werden kann. Natürlich werden die Organe der Kriegshinterbliebenenfürsorge nicht veräumen, Arbeitgeber durch öffentliche Hinweise oder durch persönliche Vermittlung auf die Verwendung berufstätiger Witwen aufmerksam zu machen. In sehr vielen Fällen haben bisher frühere Brotherren des gefallenem Kriegers auch dessen Witwe einen Arbeitsverdienst gewährt und zwar soweit als möglich in einer Weise, daß dadurch ihre häuslichen Pflichten keine allzugroße Schädigung erfahren.

Viele Kriegserwitwen finden auch in einer zweiten Ehe wieder eine dauernde Versorgung und ihre Kinder einen Vater, Erzieher und Ernährer. Diese Möglichkeit wird namentlich gefördert durch die Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung. Der Staat kann solche neue Ehen aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen nur begrüßen, da dadurch wieder eine Grundlage für ein geordnetes Familienleben geschaffen wird. Dabei spart er bei der Gewährung der Abfindung erhebliche Summen von lebenslänglicher Rente und vielfach auch die Kosten für die Versorgung unehelicher Kinder. Auch die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge wird eine Wiederverheiratung der Kriegserwitwen unter günstigen Verhältnissen fördern, aber nur in der Form

von Heiratsberatung, niemals aber in der Art einer Heiratsvermittlung *).

Manche verwitweten Kriegerfrauen werden in der Heimarbeit, wenn auch nicht die Gewinnung ihres Lebensunterhalts — vor der ärgsten Not sind sie durch dauernden Rentenbezug gesichert —, so doch eine erwünschte Ergänzung und Erhöhung ihres Einkommens suchen **). Zur Übernahme solcher Hausarbeiten ist nur mit Vorbehalt zu raten, in einzelnen Fällen sogar dringend

*) Vergl. Stranz, Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 446.

Durch die Zeitungen ging vor kurzem folgende Mitteilung: Organisierte Heiratsfürsorge. Die deutsche Organisation hat ein neues Feld ihrer Betätigung gefunden, indem sie die Kriegsfürsorge auch auf das Gebiet der Heiratsvermittlung ausdehnt. Der Provinzialausschuß der Nationalstiftung der Provinz Sachsen erläßt unter dem 9. Juli 1917 an seine Kreis- und Ortsausschüsse eine Bekanntmachung, worin es u. a. heißt: Zu den Maßnahmen der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Kriegesgefallenen gehört auch die Wiederverheiratung der jungen Kriegerwitwen. Nur zu groß ist die Zahl der kaufmännischen und handwerksmäßigen Betriebe, deren Leiter auf dem Feld der Ehre blieb, und deren Bestehen dadurch ernstlich in Frage gestellt ist. Vielsach ist die Witwe gar nicht imstande, das Geschäft des Mannes weiterzuführen. Es fehlen ihr die geschäftlichen Kenntnisse, und obendrein nimmt die Sorge für Hausstand und Kindererziehung ihre Zeit in Anspruch. Deshalb ist der Witwe in vielen Fällen am besten gebient, wenn ihr die Möglichkeit der Wiederverheiratung gegeben ist. Diese Arbeit ist mit der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten insofern zu verbinden, als die Verheiratung von Kriegsbeschädigten mit Kriegerwitwen vermittelt werden kann. Der Provinzialausschuß hat daher mit dem Ortsausschuß der Nationalstiftung in Magdeburg eine Vereinbarung getroffen, wonach bei diesem Ortsausschuß eine Sammelstelle für Nachrichten über Kriegerwitwen einerseits und Kriegsbeschädigte andererseits, die sich verheiraten wollen, eingerichtet wird. Von dort wird die Aufnahme der Nachrichten ohne Namensnennung in die Zeitschrift für die Lazarette im Bereiche des 4. Armeekorps veranlaßt und auf Wunsch jede weitere Auskunft schriftlich oder mündlich erteilt“.

Gegen diese Art von Heiratsvermittlung wurden von verschiedenen maßgebenden Seiten ernste Bedenken erhoben, da sie darin eine volkswirtschaftliche und sittliche Gefahr sehen, so sehr auch die Verheiratung von Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen als wünschenswert erscheint. Außer dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat eine große Anzahl von Leitern amtlicher Fürsorgestellen den gleichen ablehnenden Standpunkt eingenommen.

**) Vergl. „Kriegerwitwe und Heimarbeit“ in den Sch. d. A.A., 1. Heft, S. 14 ff. und S.R. 1917, Nr. 12, S. 159.

davor zu warnen; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß dabei gar häufig die Führung eines geordneten Haushalts und die Erziehung der Kinder geschädigt wird. Die billig auf dem Arbeitsmarkte angebotene, oft unter drückenden Bedingungen und bei farger Entlohnung von ungeübten weiblichen Händen hergestellte Arbeit hat vielfach auch eine unerwünschte sozialwirtschaftliche Wirkung. Wie es aber da oder dort in privaten Betrieben, namentlich bei großem Angebote der Arbeitskräfte schon vorgekommen ist, daß der Arbeitslohn einer Kriegervitwe im Hinblick auf die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung eine Kürzung erfahren hat*), so führt die Heimarbeit aus demselben Grunde nicht selten zu einer Lohnunterbietung (Rentenlohndruck) und dadurch zu guterletzt zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der gesamten Arbeiterklasse.

Die Schäden der Unterbietung und Lohnrückerei konnten bisher vielfach nur dadurch vermieden werden, daß die Verteilung der Arbeit durch Vermittlung von Wohlfahrtsorganisationen erfolgte, wodurch eine zweckmäßige Berücksichtigung bedürftiger Frauen durchgeführt werden kann.

Wie wird dies aber in Zukunft sein?

Was wird besonders aus den Heimarbeiterinnen werden, die bei Militärlieferungen während des Krieges wohl eine auskömmliche Beschäftigung fanden, für die sich aber in der Friedenszeit voraussichtlich nicht rasch und leicht ein Einstellen auf neuem Erwerb ermöglichen läßt?

Die Arbeitsvermittlung kann eine wertvolle Ergänzung erfahren durch Zuwendung von Arbeitsmaterialien, von Werkzeugen oder durch Beschaffung von Absatzgelegenheit.

Die Zuführung der Kriegervitwe zur Erwerbsarbeit ist nach dem Gesagten nicht in allen Fällen, sondern nur nach eingehender Prüfung der vorliegenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse zu empfehlen.

Andererseits darf nicht vergessen werden, daß in einer geordneten, gern geübten Arbeit ein hoher sittlicher Wert und ein großer Segen ruht. Kein persönliches Schicksal kann so tragisch sein, daß es von der Pflicht entbindet, seine Kräfte für sich und andere nützlich zu gebrauchen; eine solche Arbeit bringt körperliche und geistige Gesundheit, Selbstvertrauen und neuen

*) S.R. 1917, Nr. 12, S. 159.

Lebensmut, sie wirkt vorbildlich auf die Kinder und andere Kriegerfrauen. Eine angemessene Arbeitsleistung mit den vorhandenen Kräften ist deswegen mit allem Nachdruck besonders da zu fordern, wo bei der leistungsfähigen Kriegerwitwe die Neigung bestehen sollte, die Sorge für ihr Fortkommen auf andere Schultern abzuwälzen.

Im allgemeinen ist namentlich die wirtschaftliche Lage der gebildeten, sozial etwas höher stehenden Familien durch den Krieg besonders schwierig geworden. Einem früheren Einkommen von 2000—4000 *M* steht heute ein Witwengeld von 400—500 *M* gegenüber, zu dem allerdings noch eine verhältnismäßig geringe Zusatzrente kommen kann. Hier vermag, wenn andere Einnahmequellen fehlen, nur der Arbeitsverdienst einen gewissen Ausgleich mit den früheren Verhältnissen schaffen.

Nicht selten wird von Kriegerwitwen die Ansicht ausgesprochen, die Allgemeinheit, für die ihr Mann gefallen sei, habe auch die Pflicht, in der gleichen Weise für seine Angehörigen zu sorgen, wie er es getan haben würde. Bei solchen Frauen mit unbescheidenen Ansprüchen, die häufig nur zum Deckmantel für die Scheu vor eigener Arbeit dienen, tut eine sachgemäße Aufklärung und eindringliche Belehrung in persönlicher Aussprache besonders Not.

Zur Ehre unserer Kriegerfrauen muß aber doch ausgesprochen werden, daß diese Frauen nach den gemachten Erhebungen in den weitaus meisten Fällen still und mutig die häuslichen Pflichten mit der Erwerbsarbeit zu vereinen suchen.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge wird sich in ganz besonderem Maße auch erstrecken auf

b) die Kriegerwaisen.

„Die Zukunft des Vaterlandes ist unsere Jugend.“

Die eindringlichen militärischen und wirtschaftlichen Lehren dieses furchtbaren Krieges zeigen, welche Bedeutung einem gesunden, beruflich tüchtigen und sittlich gefestigten Nachwuchs für den Bestand und die Zukunft unseres Volkes zukommt. Es ist deswegen eine hohe vaterländische Pflicht, die gesamte Jugend im rechten Sinne für ihre künftigen staatsbürgerlichen Aufgaben zu erziehen, damit dem Vaterland nicht außer dem Verlust der jugendlichen, hoffnungsvollen Kräfte, die der mörderische Krieg verschlungen hat, noch ein weiterer Schaden durch die Ver-

fürm
Gen
Zuge
gebot
bedür
fehlt
volle
zuzun

sich E

Ausg
mögli
sittlic
fürsor
mögli
des C
über
gegen
bereit

fomm
in Fr
Wais
ander
in ein
Nr. J
einem
die v
auf d
hinger

dadur
in we
von U
Grun
sowie
die B